
Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung)

vom 4. Dezember 2017

(EVO)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Grundsätze der Entschädigungen der Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie der weiteren Aufgabenträger.

² Sie regelt deren Versicherungsschutz.

II. ENTSCHÄDIGUNGEN

1. Behörden und Kommissionen mit Pauschalentschädigung

Art. 2

Jahres-
pauschalen

¹ Die Mitglieder der nachstehenden Behörden und Kommissionen werden für ihre amtliche Tätigkeit wie folgt entschädigt:

Gemeinderat

- | | | |
|------------------------------------|-----|----------|
| ▪ Präsidentin bzw. Präsident | Fr. | 68'000.– |
| ▪ Schulpräsidentin bzw. -präsident | Fr. | 52'000.– |
| ▪ übrige Mitglieder | Fr. | 38'000.– |

Schulpflege

- | | | |
|------------------------|-----|----------|
| ▪ Mitglied Gemeinderat | Fr. | 0.– |
| ▪ übrige Mitglieder | Fr. | 26'000.– |

Baukommission

- | | | |
|--------------------------|-----|----------|
| ▪ Mitglieder Gemeinderat | Fr. | 0.– |
| ▪ übrige Mitglieder | Fr. | 11'100.– |

Bürgerrechtskommission

- | | | |
|------------------------|-----|---------|
| ▪ Mitglied Gemeinderat | Fr. | 0.– |
| ▪ übrige Mitglieder | Fr. | 4'100.– |

Sozialkommission

- | | | |
|--|-----|---------|
| ▪ Mitglieder Gemeinderat und Schulpflege | Fr. | 0.– |
| ▪ übrige Mitglieder | Fr. | 8'100.– |

Liegenschaftenkommission

- | | | |
|--|-----|---------|
| ▪ Mitglieder Gemeinderat und Schulpflege | Fr. | 0.– |
| ▪ Bauherrenvertreter | Fr. | 7'100.– |
| ▪ übrige Mitglieder | Fr. | 4'600.– |

Rechnungsprüfungskommission

▪ Präsidentin bzw. Präsident	Fr.	9'100.–
▪ Aktuarin bzw. Aktuar	Fr.	8'100.–
▪ übrige Mitglieder	Fr.	5'600.–

² Angestellte der Gemeinde, die aufgrund ihrer Funktion als Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin auch Mitglied einer Kommission sind, erhalten keine Entschädigung nach dieser Verordnung.

Art. 3

Auszahlung der Entschädigung

Die Auszahlungen der Jahrespauschalen beginnen und enden mit der Konstituierung der neu gewählten Behörde oder Kommission. Die Pauschale wird auf halbe Monate auf- oder abgerundet.

Art. 4

Wegfall der Entschädigung

Ist ein Mitglied einer Behörde oder Kommission an der Ausübung des Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung ab Beginn des vierten vollen Monats der Verhinderung. Sind Mitglieder von Gemeinderat oder Schulpflege wegen Krankheit oder Unfall an der Ausübung des Amtes verhindert, richtet sich die Dauer der Fortzahlung sinngemäss nach den für die Angestellten der Gemeinde Küsnacht geltenden Bestimmungen über die Lohnfortzahlung.

Art. 5

Zusätzliche Entschädigungen

¹ Der Gemeinderat kann einzelnen seiner Mitglieder bei Übernahme zusätzlicher, grösserer Aufgaben oder in Sonderfällen eine zusätzliche Entschädigung bis Fr. 8'000.– pro Jahr ausrichten, bis zu einer Gesamtsumme von Fr. 25'000.– pro Jahr.

² Die übrigen Behörden und Kommissionen können einzelnen ihrer Mitglieder, ausgenommen Mitgliedern des Gemeinderats, bei Übernahme zusätzlicher, grösserer Aufgaben oder in Sonderfällen eine zusätzliche Entschädigung wie folgt ausrichten:

- Schulpflege: bis Fr. 5'000.– pro Jahr und Mitglied, insgesamt bis Fr. 15'000.– pro Jahr
- übrige Behörden und Kommissionen: bis Fr. 2'500.– pro Jahr und Mitglied, insgesamt bis Fr. 10'000.– pro Jahr.

Art. 6

Teuerungsanpassung

Die Anpassung der Jahrespauschalen und der Beiträge für die zusätzlichen Entschädigungen richtet sich sinngemäss nach der für die Angestellten der Gemeinde Küsnacht geltenden Bestimmung über die Teuerungszulagen.

Art. 7

Spesenentschädigung

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen haben grundsätzlich Anspruch auf Rückerstattung der Spesen, die ihnen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit entstehen. Die für die Angestellten der Gemeinde Küsnacht geltenden Bestimmungen über die Spesen gelten sinngemäss.

Art. 8

Sonderfälle

Für Sonderfälle ist der Gemeinderat ermächtigt, eine der Situation angemessene Entschädigung festzulegen.

2. Weitere Kommissionen und Aufgabenträger

Art. 9

Weitere
Kommissionen
und Gremien

¹ Für die Mitglieder von in Art. 2 nicht genannten Kommissionen, von beratenden Kommissionen oder anderweitigen Gremien legt der Gemeinderat die Entschädigung fest.

² Für die Mitglieder von beratenden Kommissionen oder anderweitiger Gremien im Aufgabenbereich der Schulpflege legt die Schulpflege die Entschädigung fest; diese bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

³ Art. 1 Absatz 2, Art. 6, 7 und 8 sowie (bei Jahrespauschalen) Art. 3 und 4 gelten analog.

Art. 10

Wahlbüro

Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte legt der Gemeinderat fest.

Art. 11

Friedensrichter

Die jährliche Entschädigung der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters liegt im Rahmen der Lohnklassen 20–22. Der Gemeinderat legt die Entschädigung fest unter Berücksichtigung von Anforderungs- und Leistungsprofil, Ausbildung, Erfahrung, Alter usw. Er regelt die Spesenentschädigung.

Art. 12

Sonstige
Aufgabenträger

Die Entschädigungen sonstiger Aufgabenträger werden durch die zuständigen Wahlorgane festgesetzt. Handelt es sich beim Wahlorgan nicht um den Gemeinderat, bedarf die Festsetzung der Entschädigung dessen Genehmigung.

3. Entschädigungen aus Mandaten

Art. 13

Entschädigungen, die Mitglieder von Behörden und Kommissionen aufgrund ihrer Delegation in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, Vorstände und dergleichen erhalten, sind an die Gemeindekasse abzuliefern. Der Gemeinderat kann im Einzelfall eine abweichende Regelung erlassen.

III. VERSICHERUNGEN

Art. 14

Sozial-
versicherungen

¹ Allfällige nach den massgeblichen bundesrechtlichen Bestimmungen zu leistende Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen werden von den Entschädigungen abgezogen.

² Die Familienzulagen richten sich nach dem Bundesgesetz über Familienzulagen und den entsprechenden Bestimmungen des Kantons Zürich.

Art. 15

Unfall-
versicherung

Die nach dieser Verordnung entschädigten Personen sind bei Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zu Lasten der Gemeinde gegen Unfallfolgen versichert. Die Mitglieder von Gemeinderat und Schulpflege sind auch gegen Nichtberufsunfall versichert. Die Prämienübernahme richtet sich nach der Regelung für die Angestellten der Gemeinde Küsnacht.

Art. 16

Berufliche
Vorsorge

Die nach dieser Verordnung entschädigten Personen sind bei der Stiftung "Pensionskasse Küsnacht" versichert, gemäss deren reglementarischen Bestimmungen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per Beginn der Amtsdauer 2018–2022 in Kraft.

Art. 18

Aufhebung
früherer Erlasse

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die Verordnung der Politischen Gemeinde über die Behördenentschädigungen vom 27. Juni 1994 und die Verordnung der Schulgemeinde über die Behördenentschädigung vom 26. Juni 2000 mit den seitherigen Änderungen sowie allfällige zu dieser Verordnung in Widerspruch stehende Beschlüsse als aufgehoben.

Art. 19

Übergangs-
bestimmungen

Die Entschädigungen für die Amtsdauer 2014–2018 richten sich nach den bisherigen Bestimmungen der Politischen Gemeinde bzw. der Schulgemeinde, wobei die monatlichen Raten (bei Jahrespauschalen) oder die Tag- und Sitzungsgelder bis zum Ende des letzten Monats der Amtsdauer 2014–2018 ausgerichtet werden.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 4. Dezember 2017 (GV-17-12). In Kraft seit 1. Juli 2018.